

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungen zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung 2020

Thema

Mehrwertsteuern

Prüfungszeit

60 Minuten

Lösungen

Aufgabe 1 (15 Punkte)

Kreuzen Sie die zutreffenden Aussagen an. Geben Sie zudem - wo verlangt - den richtigen und vollständigen Gesetzesartikel an.

Ergänzende Hinweise:

- Gehen Sie bei gegebenenfalls von der Steuer ausgenommenen Leistungen davon aus, dass der Leistungserbringer dafür nicht optiert hat.
- Soweit von im Ausland ansässigen Personen/Unternehmen die Rede ist, gehen Sie davon aus, dass diese im schweizerischen MWST-Register nicht eingetragen sind.

a. Der nicht im MWST-Register eingetragene Kurt Keller aus Wildhausen (CH) lässt sein Vermögen durch den italienischen Vermögensverwalter Sergio Montamara verwalten. Im Dezember stellt Sergio Montamara ein Honorar von € 9'700 (Kurs: 1.10) in Rechnung: Für diesen Leistungsbezug muss Kurt Keller Bezugsteuer abrechnen.

richtig falsch

**€ 9'700.- x 1.10 = CHF 10'670.00 Art. 45 Abs. 1
Bst. a und Art. 45 Abs. 2 Bst. b MWSTG**

b. Der nicht im MWST-Register eingetragene Verein „Turnfreunde“ aus Wabern (CH) bezahlt eine Sachversicherungsprämie von umgerechnet CHF 15'000 an eine deutsche Versicherungsgesellschaft in Berlin (DE). Für diesen Leistungsbezug muss der Verein Bezugsteuer abrechnen.

richtig falsch

Gesetzesartikel: **Art. 45a MWSTG**

c. Gemäss MWSTG wird die Inland- und Einfuhrsteuer von der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) erhoben.

richtig falsch

Gesetzesartikel: **Art. 65 MWSTG**

d. Dr. med. Kathrin Glaus mietet bei der im MWST-Register eingetragenen Immo AG aus Niederurnen (CH) einen Raum in Glarus (CH), in dem sie ihre Arztpraxis betreiben will. Der Mietpreis beträgt monatlich CHF 3'400 inkl. Nebenkosten und 4 Parkplätzen. Die Immo AG kann für diese Vermietung optieren.

richtig falsch

Gesetzesartikel: **Art. 22 Abs. 1 MWSTG**

e. Die im MWST-Register eingetragene Bank mit Sitz in Zug vermietet der in St. Petersburg (RU) wohnhaften Russin Olenka Benkov ein Bankschliessfach für CHF 400 pro Jahr. Diesen Umsatz muss die Bank...

versteuern nicht versteuern

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. e MWSTG

- f. Die französische Band *liberté* gibt ein Konzert im ausverkauften Hallenstadion in Zürich. Die Band erhält vom Veranstalter, der im MWST-Register eingetragenen Trends AG, eine Gage von CHF 120'000. Die Trends AG ihrerseits nimmt mit dem Konzert CHF 300'000 ein. Weder die Konzerteinnahmen der Trends AG noch die Gage der Band sind steuerbar.

richtig falsch

Gesetzesartikel: **Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 MWSTG**

- g. Der Verein „Wissen“ möchte die MWST nicht nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen. Der Verein kann die MWST auf Antrag (Unterstellungserklärung) hin nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

richtig falsch

Art. 37 Abs. 5 MWSTG
Pauschalsteuersatzmethode

- h. Das steuerpflichtige und mit der Saldosteuersatzmethode abrechnende Hotel „Gästehaus“ erbrachte bis anhin lediglich Übernachtungsleistungen inkl. Frühstück und rechnete die Umsätze gegenüber der ESTV mit dem Saldosteuersatz von 2,0 % ab. Neu wird das Hotel auch gastgewerbliche Leistungen (Mittag- und Abendessen) erbringen und erzielt daraus voraussichtlich einen Umsatz von rund 20 % des Gesamtumsatzes. Das Hotel muss bei der ESTV einen zweiten Saldosteuersatz beantragen.

richtig falsch

- i. Die in der Schweiz ansässige Vertriebs AG kauft von der in Deutschland ansässigen Verkaufs AG verschiedene Handelswaren. Der Verkaufspreis der Ware beträgt CHF 16'000, die Transportkosten betragen CHF 700 und die Abfertigungskosten im Zusammenhang mit der Einfuhrabwicklung betragen CHF 80. In die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer sind lediglich das Entgelt für die Ware und die Kosten für den Transport miteinzubeziehen. Die Zollabfertigungskosten bilden nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer.

richtig falsch

Gesetzesartikel: **Art. 52 MWSTG**

- j. Die in Sissach (CH) ansässige Well AG (MWST-pflichtig) produziert Papier und Karton. Für die jeweilige Produktion besitzt sie jeweils vier Maschinen. Im Mai verkauft sie sämtliche Maschinen für die Herstellung von Papier an die in Basel ansässige Zeitung AG (MWST-pflichtig) für CHF 10'000'000. Die Well AG muss die MWST von 7.7 % an die ESTV abliefern.

richtig falsch

Gesetzesartikel: **Art. 25 Abs. 1 MWSTG**

Pro korrektes Kreuz 1 Punkt, 1 Punkt für korrekten Gesetzesartikel, Total 15 Punkte

Aufgabe 2 (8 Punkte)

Die steuerpflichtige IT-Handel GmbH mit Sitz in Cham (CH) verkauft Softwarelizenzen und Computer und erbringt Schulungsleistungen. Ihre Leistungen erbringt sie nur an inländische Kunden und sie weist für das Jahr n folgende Zahlen aus (inkl. allfällige MWST von 7.7 %):

Umsatz aus Lizenzverkäufen	CHF	86'160.00
Umsatz aus Schulungen	CHF	78'000.00
Umsatz aus Computerverkäufen	CHF	109'854.00
Total Umsatz	CHF	274'014.00

Aufwand für die Lizenzverkäufe	CHF	20'463.00
Aufwand für die Schulung	CHF	10'078.00
Aufwand für Warenhandel	CHF	56'004.00
Übriger Aufwand	CHF	21'540.00
Total Aufwand	CHF	108'085.00

a. Berechnen Sie nachvollziehbar den Vorsteuerkorrekturschlüssel.

			Netto	
Umsatz aus Lizenzverkäufen	CHF	86'160.00	CHF	80'000
Umsatz aus Schulungen	CHF	78'000.00	CHF	78'000
Umsatz aus Computerverkäufen	CHF	109'854.00	CHF	102'000
Total Umsatz	CHF	274'014.00	CHF	260'000
				100 %
				30 %

1 Punkt für Basis netto, 1 Punkt für korrekte %, Total 2 Punkte

b. Wie hoch ist die Steuerforderung bzw. -schuld gegenüber der ESTV, wenn die IT-Handel GmbH nach der effektiven Methode abrechnet? Die Aufwendungen bzw. Vorsteuern werden so weit wie möglich den entsprechenden Umsätzen zugeordnet (3-Topf-Methode).

Umsatz aus Lizenzverkäufen	CHF	86'160.00		CHF	6'160	1		
Umsatz aus Schulungen	CHF	78'000.00		CHF	0			
Umsatz aus Computerverkäufen	CHF	109'854.00		CHF	7'854	1		
Total Umsatzsteuer				CHF	14'014			
Aufwand für die Lizenzverkäufe	CHF	20'463.00	CHF	1'463	100 %	CHF	1'463	1
Aufwand für die Schulung	CHF	10'078.00	CHF	721	0 %	CHF	0	1
Aufwand für Warenhandel	CHF	56'004.00	CHF	4'004	100 %	CHF	4'004	1
Übriger Aufwand	CHF	21'540.00	CHF	1'540	70 %¹	CHF	1'078	1
Total Vorsteuer						CHF	6'545	
Total Steuerschuld gegenüber ESTV						CHF	7'469	

¹ 30% sind nicht abzugsfähig

Punktevergabe siehe rechts von der Lösung, Total 6 Punkte

Aufgabe 3 (12 Punkte)

Die im MWST-Register eingetragene Zuhause AG betreibt ein Hotel in den Schweizer Bergen und bezieht von Dritten diverse Leistungen. Beurteilen Sie, ob bei den nachfolgenden Leistungsbezügen jeweils ein Vorsteuerabzug durch die Zuhause AG möglich ist.

Hinweise:

- Alle Leistungserbringer sind, soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, Inländer und im schweizerischen MWST-Register eingetragen.
- Die Beträge verstehen sich inkl. allfällige MWST.
- Die Leistungserbringer haben für die freiwillige Versteuerung gegebenenfalls von der Steuer ausgenommener Leistungen optiert.

Berechnen Sie den genauen Vorsteuerbetrag und begründen Sie Ihre Antwort. Begründen Sie auch, wenn aus Ihrer Sicht kein Vorsteuerabzug möglich ist.

- a. Bezug von 20 kg erntefrischem Rosenkohl vom nicht im MWST-Register eingetragenen Landwirt Paul Frischknecht. Die Rechnung beläuft sich auf CHF 120.

Vorsteuerabzug: **CHF 3.00**

Begründung: **Art. 28 Abs. 2 MWSTG**

- b. Erneuerung aller Türschlösser der Gästezimmer. Rechnungsbetrag: CHF 3'700.

Vorsteuerabzug: **CHF 264.55**

Begründung: **Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG**

- c. Miete von vier Ferienappartements bei der LODGE AG für eine Woche, weil nicht alle Hotelgäste in den eigenen Hotelzimmern untergebracht werden können. Rechnungsbetrag: CHF 4'160.-.

Vorsteuerabzug: **CHF 148.45**

Begründung: **Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG (die LODGE AG fakturiert zum Sondersatz)**

- d. Bezug von einem Gemälde (Öl auf Leinwand) von der lokalen Malerin Emma Sanders zum Aufhängen in der Empfangshalle. Rechnungsbetrag: CHF 7'500.

Vorsteuerabzug: **CHF 182.95**

Begründung: **Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG (Option durch die Malerin zum reduzierten Satz).**

Ergänzender Hinweis: Der Abzug einer fiktiven Vorsteuer wäre ausgeschlossen, weil Kunstgegenstände der Margenbesteuerung unterliegen (Art. 28a Abs. 3 MWSTG i.V.m. 24a MWSTG und Art. 48a Abs. 1 Bst. a MWSTV)

- e. Erwerb von drei Zuger Kirschtorten für eine von einem Hotelgast gebuchte/bestellte Hochzeitsfeier.
Rechnungsbetrag: CHF 100

Vorsteuerabzug: **CHF 2.45**

Begründung: **Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG (Einkauf von zum reduzierten Steuersatz steuerbaren Lebensmitteln)**

- f. Erwerb von 20 Eintritts für ein Eishockeyspiel im Rahmen eines Mitarbeiteranlasses.
Rechnungsbetrag: CHF 630.

Vorsteuerabzug: **CHF 15.35**

Begründung: **Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG i.V.m. Art. 47 Abs. 3 MWSTV (der unternehmerische Grund wird vermutet; die eingekaufte optierte Leistung ist zum reduzierten Satz steuerbar (Art. 25 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Ziffer 14 MWSTG))**

- g. Rechnung für eine Weiterbildung (Führungskurs Leadership-Management) eines Mitarbeitenden.
Rechnungsbetrag: CHF 2'200.

Vorsteuerabzug: **CHF 157.30**

Begründung: **Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG, die eingekaufte optierte Leistung ist zum Normalsatz steuerbar (Art. 25 Abs. 1 MWSTG)**

- h. Erwerb von fünf grünen Fahrrädern (mit Rahmennummer) für die Vermietung an die Gäste von der nicht steuerpflichtigen Rad GmbH. Rechnungsbetrag: CHF 3'500.

Vorsteuerabzug: **CHF 250.25**

Begründung: **Art. 28a MWSTG, fiktiver Vorsteuerabzug zum Normalsatz ist möglich, da es sich bei Fahrrädern aufgrund der Rahmennummern um individualisierbare, bewegliche Gegenstände handelt**

Pro korrekter Betrag ½ Punkt, Korrekte Begründung 1 Punkt, Total 12 Punkte

Aufgabe 4 (8 Punkte)

Die steuerpflichtige und effektiv abrechnende Fühl-dich-Wohl GmbH liess im Jahr n-10 in Bürchen (CH) ein Hotel erstellen, das sie in den folgenden Jahren selber betrieb. Im Jahr n-3 erfolgte ein wertvermehrender Ausbau.

Erstellungskosten im Jahr n-10 (exkl. 7.6 % MWST) CHF 9'800'000
 Ausbaukosten im Jahr n-3 (exkl. 8.0 % MWST) CHF 1'200'000

Im Sommer des Jahres n verkauft die Fühl-dich-Wohl GmbH das Hotel ohne Option an eine Investmentgesellschaft, die es in ein Appartementhaus umbauen lassen will.

Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen.

- a. Konnte die GmbH auf den Erstellungskosten den Vorsteuerabzug vornehmen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ja, Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG CHF 9'800'000 x 7.6 % = CHF 744'800

Korrekte Antwort ½ Punkt, Korrekter Betrag 1 Punkt, Total 1.5 Punkte

- b. Konnte die GmbH auf den Ausbaukosten den Vorsteuerabzug vornehmen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ja, Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG CHF 1'200'000 x 8 % = CHF 96'000

Korrekte Antwort ½ Punkt, Korrekter Betrag 1 Punkt, Total 1.5 Punkte

- c. Ergeben sich durch den Verkauf Steuerfolgen (mit exaktem Gesetzesartikel)? Wenn ja, welche (exakte, nachvollziehbare Berechnung)?

Ja, Art. 31 Abs. 2 MWSTG => Vorsteuerkorrektur aufgrund Nutzungsänderung 1 Punkt

Vorsteuer Erstellung	CHF	744'800	
Abschreibung 50 % (10 Jahre à 5 %)	CHF	372'400	<i>1 Punkt</i>
Geschuldete Eigenverbrauchssteuer	CHF	372'400	<i>1 Punkt</i>

Vorsteuer Ausbau	CHF	96'000	
Abschreibungen 15 % (3 Jahre à 5 %)	CHF	14'400	<i>1 Punkt</i>
Geschuldete Eigenverbrauchssteuer	CHF	81'600	<i>1 Punkt</i>

Total	CHF	<u>454'000</u>	
--------------	------------	-----------------------	--

Total 5 Punkte

Aufgabe 5 (8 Punkte)

Der steuerpflichtige Gastwirt Tristan Feinschmecker liebt es neben der Tätigkeit als Gastwirt besonders spezielle Biere zu brauen. Er erbringt nachfolgende Leistungen (exkl. allfälliger MWST) und prüft die Anwendung der Saldosteuersatzmethode.

Gastgewerbliche Leistungen	CHF 200'000
Brauen von alkoholhaltigem Bier	CHF 70'000
Brauen von alkoholfreiem Bier	CHF 50'000

Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen.

a. Welche Umsätze wären zu welchen Saldosteuersätzen abzurechnen?

Gastgewerbliche Leistungen	5.1 %
Brauen von alkoholhaltigem Bier	2.8 %
Brauen von alkoholfreiem Bier	0.1 %

Korrekte Antwort ½ Punkt, Total 1.5 Punkte

b. Tristan Feinschmecker möchte wissen, welche Saldosteuersätze er beantragen kann. Zeigen Sie die optimalste Variante auf und begründen Sie das Ergebnis.

	inkl. MWST		Variante 1	
Gastgewerbliche Leistungen	CHF 215'400	5.1 %	5.1 %	CHF 10'985.40
Brauen von alkoholhaltigem Bier	CHF 75'390	2.8 %	2.8 %	CHF 2'110.90
Brauen von alkoholfreiem Bier	CHF 51'250	0.1 %	2.8 %	<u>CHF 1'435.00</u>
				CHF 14'531.30

	inkl. MWST		Variante 2	
Gastgewerbliche Leistungen	CHF 215'400	5.1 %	5.1 %	CHF 10'985.40
Brauen von alkoholhaltigem Bier	CHF 75'390	2.8 %	5.1 %	CHF 3'844.90
Brauen von alkoholfreiem Bier	CHF 51'250	0.1 %	0.1 %	<u>CHF 51.25</u>
				CHF 14'881.55

Variante 1 ist optimaler. Würde der Absatz von alkoholfreiem Bier steigen, wäre Variante 2 besser.

Korrekte Zuteilung resp. Wahl der Saldosteuersätze 1 Punkt, Berechnung der Steuer 1 Punkt, Begründung 1 Punkt, Total 3 Punkte

c. Falls sich Gastwirt Tristan Feinschmecker für die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode entscheidet. Wie lange muss er diese mindestens beibehalten? Begründen Sie die Antwort mit Hinweis auf die massgebende Bestimmung aus MWSTG oder MWSTV.

1 Jahr, Art. 37 Abs. 4 MWSTG

Korrekte Antwort ½ Punkt, Artikel 1 Punkt, Total 1.5 Punkte

- d. Gastwirt Feinschmecker rechnet die MWST nach der Saldosteuersatzmethode ab. Er lässt sich von einem in Deutschland ansässigen (nicht im MWST-Register in der Schweiz eingetragenen) Anwalt beraten. Die Rechnung vom Anwalt erfolgt korrekt ohne MWST. Hat Gastwirt Feinschmecker den Leistungsbezug in seiner Abrechnung zu deklarieren? Begründen Sie die Antwort mit Hinweis auf die massgebende Bestimmung aus MWSTG oder MWSTV.

Ja, es handelt sich hierbei um eine der Bezugsteuer unterliegende Dienstleistung gem. Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG. Dies ist mit 7.7 % zu versteuern und in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 382 zu deklarieren.

Korrekte Antwort 1 Punkt, Artikel 1 Punkt, Total 2 Punkte

Aufgabe 6 (9 Punkte)

Die Handels AG mit Sitz in Olten (CH) handelt mit Waren aller Art. Sie ist im Register der MWST-pflichtigen Personen eingetragen und rechnet die MWST nach der effektiven Methode und nach vereinbarten Entgelten ab. Für die Abrechnung des 4. Quartals n liegen folgende Angaben vor (die Beträge verstehen sich exkl. allfälliger MWST):

Verkauf Handelswaren auf Rechnung an Kunden in der Schweiz	CHF	540'000.00
Verkauf Handelswaren auf Rechnung an Kunden im Ausland (die Veranlagungsverfügungen Export der EZV liegen vor)	CHF	220'000.00
Einnahmen aus der Vermietung der ersten Liegenschaft (optiert)	CHF	7'500.00
Einnahmen aus der Vermietung der zweiten Liegenschaft (nicht optiert) (Vorsteuern im direkten Zusammenhang mit dieser Liegenschaft wurden nicht geltend gemacht)	CHF	4'500.00
Zahlung der Versicherung für den Schaden am Firmenfahrzeug	CHF	2'500.00
Beanspruchte Skonti von Kunden in der Schweiz	CHF	5'200.00
Bezogene Beratungsleistungen von einem in Deutschland ansässigen und in der Schweiz nicht MWST-pflichtigen Steuerberater	CHF	8'000.00
Pauschale jährliche Vorsteuerkorrektur im Zusammenhang mit der Vermietung der nicht optierten zweiten Liegenschaft (Jahresmiete = CHF 18'000 / Korrektur mittels Pauschale gem. MWST-Info 09)	CHF	?
Verbuchte Vorsteuer (Material- und Dienstleistungsaufwand)	CHF	10'100.00
Verbuchte Vorsteuer (Investitionen und übriger Aufwand)	CHF	7'150.00

Erstellen Sie die MWST-Abrechnung nach Nettoentgelten für das 4. Quartal n

Abrechnungsperiode:
Einreichdatum und Zahlungsfrist:
Valuta (Verzugszins ab):
MWST-Nr:
Ref-Nr:

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)		200		772'000
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205	7'500	
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220	220'000	
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 35, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +	4'500	
Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.		235 +	5'200	
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)		280 +		
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		542'300

II. STEUERBERECHNUNG

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302 542'300	41'757.10 7,7%	301	8,0%
Reduziert	312	2,5%	311	2,5%
Beharbergung	342	3,7%	341	3,8%
Bezugsteuer	382 8'000	616.00	381	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)				42'373.10 399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand		400 10'716.00		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand		405 + 7'150.00		
Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)		410 +		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)		415 - 12.60		
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)		420 -		
Zu bezahlender Betrag		500	24'519.70	
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510 =		
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)				
Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)		900		
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-4)		910 2'500		

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
Datum: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift: _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

Pauschale gem. MWST-Info 09 = 0.07 % von CHF 18'000 = CHF 12.60

Pro korrektes Feld 1/2 Punkt, Total 9 Punkte